

Reformation und Politik – Luthers Zwei-Reiche- bzw. Regimenten-Lehre

Johannes Ehmann

1. Einführung – oder die Dimensionen von Herrschaft in Luthers Biographie

Kirchenhistorische Zugänge oder Einführungen werden oft als hilfreich empfunden, da sie die theologischen oder politischen Fragen, die erörtert werden sollen, in ihren geschichtlichen Zusammenhang einordnen. Und dann freut sich der Kirchenhistoriker. Es kann sich aber auch ganz anders verhalten: Dann, wenn historisch zunächst ein Rahmen zu beschreiten und zu beschreiben ist, der uns zeigt, wie weit wir heute von den Problemen anderer, früherer Zeiten entfernt sind. Wenn wir also auf Luthers Spuren ein Problem verfolgen wollen und als erstes erkennen, dass diese Spuren bald 500 Jahre alt sind.

Es gibt dann drei Möglichkeiten:

Die erste: Wir verneigen uns tief vor Luther und seinen Anschauungen und übertragen diese direkt in unsere Zeit – und stellen dann mit Verwunderung fest, dass niemand heutzutage solches noch für aktuell ansieht.

Die zweite Möglichkeit: Wir verneigen uns vielleicht noch tiefer vor Luther und seinen Anschauungen, um dann *selbst* festzustellen, dass diese zwar interessant seien, aber für die Gegenwart wohl doch keinerlei Bedeutung haben.

Und die dritte Möglichkeit (die ich diese favorisiere) ist die: Luther aus *seiner* Geschichte und Wirkung verstehen; und dann prüfen, ob seine Kriterien politischen Handelns für uns einen inneren Anspruch auf Geltung erheben dürfen oder gar müssen.

Wir gehen dabei keineswegs unbelastet in die Diskussion. Nach bald 500 Jahren Geschichte seit der Reformation kennen wir die Urteile und Vorurteile über Luthers politische Anschauungen: „Luther der Fürstenknecht“ gehörte bis in die frühen 80er-Jahre zur Standardparole der DDR-Kulturpolitik. Und bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts war und ist teils bis heute ein Geschichtsbild maßgeblich, welches das politische Denken der Deutschen einzeichnet in die Dynamik: Von Luther über Friedrich dem Großen zu Bismarck – und dann zu Hitler. Es geht dann um den unpolitischen Deutschen, der dem politischen Irrationalismus und dann (deshalb!) dem mörderischen Totalitarismus verfällt.

Daneben steht schon weit differenzierter bei manchen das Verwundern darüber, wie ein Luther und vor allem auch ein Melanchthon auf der Basis einer angeblichen Trennung von Kirche und politischem Regiment zu Beratern ihrer Fürsten haben werden können. Und noch größer ist die Verwunderung darüber, dass die evangelischen Fürsten ihren vermeintlich sakrosankten Beratern oft gar nicht gefolgt sind (Gott sei Dank, wird man dabei manchmal sagen.)

Aber wir ahnen bei solchen Verständnissen und Missverständnissen, worum es geht, auch und gerade heute, selbst unter ganz anderen gesellschaftlichen Verhältnissen:

- Es geht um die Freiheit der Kirche von obrigkeitlicher (modern: staatlicher) Bevormundung.
- Es geht aber auch um die Freiheit des Staates von klerikaler Bevormundung. Selbst bei unterschiedlicher weltanschaulicher Prägung vermute ich, dass diese beiden Sätze von nahezu allen unterschrieben werden können. Die Probleme entstehen an den Rändern der jeweiligen Ansprüche von Kirche und Staat.

Die Kirche ist bei uns staatlichen Gesetzen unterworfen. Aber das ist nur das eine, das andere ist die Frage: Kann die Kirche in ihrer Verkündigung ausnahmslos staatlichem Handeln unterworfen sein? Dann gäbe es nur Kadavergehorsam und Nibelungentreue und nicht einmal theoretisch die Möglichkeit kirchlichen Widerstands gegen politisches Unrecht.

Umgekehrt: Kann die Kirche sich aller staatlicher Rechtsprechung entziehen? Ist sie Staat im Staate, gar rechtsfreier Raum? Noch konsequenter formuliert: Kann, könnte die Kirche (rein theoretisch) den Anspruch erheben, dass – etwa vergleichbar den Verhältnissen im Iran – jede staatliche Gesetzgebung eine religiöse Normenkontrolle erführe, die ggf. erklärte, dass ein Gesetz im Widerspruch zur Religion steht und damit ungültig ist? Niemand will das. Aber der von mir angerissene Problemhorizont soll uns dafür sensibel machen, dass Kirche und Staat bzw. Kirche und Obrigkeit keine Betonquader sind, die in einem gewissen Abstand erratisch nebeneinanderliegen, sondern wie Kontinentalplatten einander berühren. An den Rändern vollzieht sich das Entscheidende, kommt es zu Abbrüchen, Verzahnungen, Spannungen bis hin zum Erdbeben. Das ist unser Problemhorizont.

Beziehen wir nun das Individuum auf diesen Horizont. Wir begeben uns dazu ins 16. Jahrhundert und nennen das Individuum Martin Luther, um das zu zeigen, was uns einerseits klar ist, andererseits aber nochmals in seiner Bedeutung herausgestellt werden muss:

Mit seiner Geburt 1483 zu Eisleben ist Luther gräflich-mansfeldischer Untertan und damit von Geburt an eingezeichnet in ein Herrschaftssystem, das wir als Hl. Röm. Reich kennen. Dieses System – und das ist noch eine didaktische Vergrößerung – bildet keineswegs eine straffe und transparente Herrschaftsstruktur ab, sondern ist ein Geflecht von herrschaftlichen Rechten, Teilrechten, Vogteirechten und vor allem kirchlichen Rechten auch in weltlichen Territorien. Natürlich: wir haben das scheinbar klare System von Kaiser, Kurfürsten, Fürsten und Freien Städten auf dem Reichstag. Aber die hochwichtige Bank der Kurfürsten verzeichnet allein drei Kurerzbischöfe; zu Beginn der Reformation geht von den Reichsrittern erhebliche Unruhe aus, da sie um ihren Einfluss fürchten – und trotz ihres Reichtums führen die Freien Städte einen aussichtslosen Kampf um angemessene politische Repräsentation. Anspruch und Durchsetzung von Herrschaftsrechten sind nicht kontingente Begleitscheinung, sondern nahezu Grundlage aller Politik.

1505 tritt Luther zu Erfurt ins Kloster ein und wird Mönch, d. h. er untersteht geistlichem Recht, zumal dann als geweihter Priester, wobei das Recht der Orden bzw. eines Klosters oft genug zu den kirchlichen Rechten der Diözesanbischöfe in Spannung steht. Und schon im 15. Jahrhundert versuchen weltliche Fürsten, kirchliche Herrschaft in Abhängigkeit von der weltlichen zu bringen. Zugleich setzen geistliche Herrschaften weltliches Recht mit geistlichen Zwangsmitteln durch: Wenn ein Dorf in geistlicher Herrschaft seine Abgaben nicht leistet, wird der Bann verhängt

oder gar das Interdikt. Es findet keine Messe mehr statt, die Bevölkerung droht göttliches Heil zu verlieren.

Das ist kurz gesagt der politische Rahmen des Beginns der Reformation. Luther predigt ja 1517 nicht gegen den *Ablass in* Wittenberg, sondern Luther predigt *in Wittenberg* gegen den Ablass, den die kursächsischen Landesfürsten *anderswo* erwerben. Denn der Kurfürst hat den Ablasshandel in Wittenberg verboten, hat also in seiner Residenz zweifellos in Dinge eingegriffen, die uns *außerhalb seiner weltlichen Befugnisse* zu liegen scheinen. Wie kann er das? Wir werden hellhörig.

Nach 1519 Luther genießt weltlichen Schutz aufgrund politischer Umstände, nämlich der anstehenden Kaiserwahl. Der Papst will Friedrich den Weisen nicht verärgern und die Wahl eines Habsburgers zum Kaiser verhindern. Die Ereignisgeschichte interessiert heute nicht; es geht aber weiter und wieder um den stillen, dann lauter werdenden Kampf um Rechte, Garantien, Zusagen zwischen Kirche und weltlicher Herrschaft, zwischen Papst und Reichsständen. Nach klassischem Muster ist ein Ketzer in Rom zu verhören und zu verurteilen. Dass Luther auf dem Reichstag zu Worms 1521 gehört wird ist ein eigentlich ein Skandal und nur möglich aufgrund der Sympathie mancher weltlicher Fürsten für Luthers Reformwillen – und aufgrund der Antipathie vieler weltlicher Fürsten gegen die römische Kurie.

Zwei Folgen hat das Wormser Edikt vom 8. Mai 1521, in dem der Kaiser seine Treue zur katholischen Kirche bekräftigt; die eine: Über Luther wird Acht und Bann verhängt, also nicht nur der kirchliche Bann, sondern auch die Reichsacht nach weltlichem Recht. Und damit hängt zusammen das andere: Der notorische Ketzer Luther wird nun nie mehr das Territorium seines weltlichen Herrn verlassen können. Die Existenz des frühen Kirchenreformers Luther ist direkt abhängig vom Schutz weltlicher Herrschaft.

2. Von weltlicher Obrigkeit 1523 – oder die Grenzen von Herrschaft

Soweit so gut. Die Dynamik für unser Thema liegt nun darin, dass Luther bereits 1520 seine Schrift *An den christlichen Adel deutscher Nation* vorgelegt hat, die wohl auch seinen Ruf vor die Reichsstände unterstützt hat. Drei Punkte sind für uns wesentlich:

- Luther konstatiert die Unfähigkeit der Kirche zur Selbstreform.
- Luther ruft die weltliche Obrigkeit zur Reform der Kirche auf.
- Luther begründet das Mandat zur Kirchenreform durch weltliche Obrigkeit mit dem Priestertum aller Getauften nach 1 Petr 2, 9.

Die geschichtlichen Folgen sind revolutionär, nachhaltig und teils auch problematisch, nämlich:

- Luther legt hier den Grundstein zu reformatorischem Handeln vieler Fürsten, aus dem das sog. landesherrliche Kirchenregiment evangelischer Fürsten erwächst, auch wenn Luther noch meint, eine vorübergehende Notordnung zu beschreiben. Schon bei Melanchthon ist das dann keine Notordnung mehr.
- Weltliche Herrschaft in ihrer Sorge für das Wohl der Menschen und (jetzt) auch für das Heil der Menschen rücken in der Person des Fürsten (oder der städtischen Magistrate) zusammen.
- Streng genommen scheint also – zumindest für die Person des Fürsten – Weltliches und Kirchliches miteinander vermischt, also genau das, was wir mit Luther nun gar nicht in Verbindung bringen.

Damit sind wir aber an einem ersten Zielpunkt, nämlich der Aufgabe, der Luther sich *grundsätzlich* stellen muss, die aber 1523 durch die obrigkeitliche Beschlagnahme von Ausgaben des NT im Herzogtum Sachsen unter Androhung der Todesstrafe durch Herzog Georg *veranlasst* ist. Luther sieht sich also genötigt, ein Problem zu bearbeiten, mit dem er wohl nicht gerechnet hat, nämlich dass ein Fürst seiner christlichen Verantwortung so nachzukommen sucht, dass er die Ausbreitung von Bibeln in seinem Territorium und damit den Einfluss reformatorischen Denkens bekämpft und nicht fördert.

Daraus ergibt sich die methodische Anlage von Luthers Obrigkeitsschrift in drei Punkten: Es geht um

1. die Legitimität weltlicher Obrigkeit,
2. um die Grenzen weltlicher Obrigkeit
3. und um die Unterscheidung und Zuordnung von Kirche und weltlicher Ordnung.

Verhandlungsgegenstand und Zielpunkt sind also nicht zuerst der vielleicht gebotene Widerstand gegen Herzog Georg, sondern die Grundlegung von Herrschaft in der Welt und ihrer Grenze angesichts Gottes (*coram Deo*).

Schon jetzt möchte ich drei Missverständnisse ausschließen:

1. Luther will keine Trennung von Kirche und Obrigkeit und eine Trennung ist seiner Zeit gar nicht vorstellbar. Auch Luther lebt vollständig in der überkommenen Ordnung des *Corpus Christianum*.

2. Es geht aber nicht mehr um kirchliche Herrschaft aus göttlichem Recht, in deren Licht weltliche Herrschaft agiert. Es geht um die Herrschaft Gottes in den zwei Regierweisen von Evangelium und Recht, daher der Ausdruck: Zwei-Regimenten-Lehre.

3. Und es geht – man beachte die Umkehrung – weniger darum, *wie* ein Fürst Christ sein kann, sondern *ob* ein Christ Fürst sein kann. Das Christsein ist der Nenner, die politische Verantwortung in den Ständen ist der Zähler! Es geht um ein Christsein in den Ordnungen der Welt, nicht um die verchristlichte Ordnung!

a) Luthers Kriterien

Luthers Kriterien sind Bibel, Naturrecht und getrostes Gewissen. D. h. zunächst, seine politische Anschauung lebt unmittelbar aus der Bibel. Aus der Schrift gewinnt er seine politische Theorie, seine Beispiele und seine Normen, insbesondere aus dem Dekalog und aus den Samuel- und Königsbüchern. Wie auch in anderen Zusammenhängen (z. B. Mönchtum) werden biblische Argumente herangezogen zur Begründung eines politischen Urteils, die dann auch mit Vernunftgründen gestützt werden. Bibel, Vernunft und allen erkennbares Naturrecht stehen oft in enger Verbindung. Hierher gehören auch die klassischen Schriftstellen zur Herrschaftslehre bei Luther: Röm 13 und 1Petr 2, 13 mit dem Gebot des Untertanengehorsams gegen die Obrigkeit, aber auch (als Korrektiv) Apg 5, 29: Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen. Ein selbständiges und ausgeführtes Widerstandsrecht kennt Luther m. W. nicht; immer bezieht sich etwaiger Widerstand auf vorherige Legitimierung von Herrschaft. Bibel und Naturrecht verweisen für Luther in gleicher Weise auf die Notwendigkeit des obrigkeitlichen Mandats, das nicht usurpiert werden darf. Man könnte mit eigenen Worten sagen: Lieber eine schlechte als eine schwache Obrigkeit! Für Luther sind hier entscheidend Röm 12, 19 (Mein ist die Rache, spricht der Herr) und Mt 22, 21 (Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist). Also biblisch wie naturrechtlich ist Herrschaft nötig. Das Prinzip der Herrschaft kann durch schlechte Herrschaft nicht durchbrochen

werden. Und – zwei Jahre später wird das klar werden – sich sein eigenes Recht suchen, führt zur Anarchie und nimmt Gott die Fäden der Geschichte aus der Hand bzw. versucht es. Recht suchen ohne Mandat ist Unrecht und führt zu größerem Unrecht. Niemand darf sein eigener Richter sein. Die klassischen Negativbeispiele sind die Bauern und Michael Kohlhas. Und bis 1530 steht Luther politischen Bündnissen zum Schutz der Reformation höchst reserviert gegenüber. Wer sollte denn das Evangelium schützen können außer Gott selbst?

Ist nun aber jeder Mensch für Luther eingezeichnet in Herrschaftsbeziehungen, Rollen, Funktionen, Stände und ist dies gottgewollt, dann findet sich jede menschliche Existenz vor in den Mahlsteinen des eigenen Lebens. Wir sind betroffen von Herrschaft, mit Herrschaft anderer gesegnet oder geschlagen. Können wir denn selbst Herrschaft ausüben, uns an Politik beteiligen? Oder ist und bleibt Politik ein schmutziges Geschäft der Fürsten, von dem wir uns an besten fernhalten, wenn wir christlich leben wollen. Wie kann ein Mensch, der die Bergpredigt Jesu ernst nimmt, schwören, im Kriege töten, Recht mit Gewalt durchsetzen oder auch Ehen scheiden? Der Kampf um diese Fragen muss von jedem Menschen ausgefochten werden und findet im Menschen selbst statt, genauer: im Gewissen. Deshalb ist jeder ethische und politische Ratschlag Luthers an Fürsten, Magistrate, Soldaten, auch an die Bauern eine Mahnung an die Gewissen – und zwar zur Stärkung. Stärkung heißt dabei nicht ideologische Verhärtung, sondern ein Gewissmachen in der Entscheidung oder auch Lösung von Gewissenskrupeln durch den Trost des Evangeliums. Das klingt gut, aber auch gefährlich. Denn die größten Verbrechen der Weltgeschichte sind ja im Sinne der Massenmörder auch nie gegen die Ethik als solche, sondern im Einklang mit dem Konstrukt einer eigenen, neuen, mörderischen Ethik geführt worden. Man denke nur an die anerkennende Rede Heinrich Himmlers an SS-Leute, *angesichts der Berge von Leichen anständig geblieben zu sein*.

Damit habe ich gewissermaßen schon eine Übersicht über Luthers Anschauung gegeben. Ich unternehme nun einen zweiten Anlauf – nun aber im direkten Bezug auf die Obrigkeitsschrift von 1523.

b) Die Verantwortung weltlicher Obrigkeit – oder der Hinweis auf Bibel und Naturrecht

Wir haben gehört, dass Luthers Schrift veranlasst ist durch Übergriffe der Obrigkeit im Herzogtum Sachsen, was sich auch im Titel der Obrigkeitsschrift niederschlägt: „Von weltlicher Obrigkeit, wie weit man ihr Gehorsam schuldig sei“. Doch der Grund der Obrigkeitsschrift scheint ein anderer zu sein, nämlich das Missverstehen der Adelschrift durch die Fürsten, die anscheinend meinen, Luther hätte ihnen eine unbegrenzte Herrschaft eingeräumt, die auch die Herrschaft über die Gewissen der Untertanen umgreife.

Zunächst unterstellt Luther den Fürsten Heuchelei, die mit dem Gehorsamsgebot alles reglementieren wollen. Es gibt Grenzen des Rechts am Recht. Und kein Fürst lässt sich eine Burg vom Kaiser wegnehmen, obwohl dieser doch das Oberhaupt des Reiches ist. Es gibt also Grenzen angemaßten Rechts am natürlichen und vereinbarten Recht. Wer also, so muss man schließen, auch dem Reichsoberhaupt gegenüber Rechte in Anspruch nimmt, darf auch seine Untertanen nicht bedrücken – schon gar nicht unter dem Anschein des Rechts.

Deshalb muss Luther nun aber zuerst *rechte* Obrigkeit begründen. Jede auch nur ferne Erörterung des Widerstands ist einzuzeichnen in legitime und nicht angemaßte Herrschaftsrechte. Unrechtes Regiment der Fürsten bedeutet Vertilgung christlichen

Glaubens, Verleugnung göttlichen Wortes und Lästerung der göttlichen Majestät. Dagegen setzt Luther den Widerstand des *Wortes* Gottes.

Nach dem Gesagten können wir uns jetzt kurz fassen: Rechte Obrigkeit ist die, die für Recht und Frieden sorgt, auch unter Androhung und Ausübung von Gewalt. Das ist also gut lutherisch gesagt und zugleich mit Worten der Theologischen Erklärung von Barmen von 1934 formuliert. D. h. wer Recht und Frieden bejaht, braucht eine Obrigkeit und deren Herrschaft zur Durchsetzung von Recht und Frieden. Recht und Frieden sind eine Not- und eine Zwangsordnung.

c) *Die Grenze weltlicher Obrigkeit*

Um nun freilich die Grenze der obrigkeitlichen Herrschaft zu beschreiben, kommt Luther zu einer Unterscheidung, die seiner Lehre die oft polemisch gebrauchte Bezeichnung Zwei-Reiche- oder Zwei-Regimentenlehre eingetragen hat, was nicht ganz dasselbe ist. In Kürze: Jeder Christ lebt in zwei Reichen, dem Reich Gottes und dem Reich der Welt – und das nicht jeweils teilweise, sondern in beiden zugleich.

Das Reich der Welt ist das Reich, in dem Unrecht geschieht, dem gesteuert werden muss, sonst siegt der Starke über den Schwachen und der Böse über den Guten. Aber auch und gerade in diesem Reich herrscht Gott, denn er regiert dieses Reich eben mit dem Gesetz, das durch die deshalb gewollte und notwendige Obrigkeit exekutiert wird.

Das Reich Gottes, ist das werdende Reich seiner endgültigen Herrschaft, die mit Christus angebrochen ist. Der Christ lebt in diesem Reich, das keiner Gesetze bedarf, denn wer wahrhaft glaubt, braucht keine Gesetze. In diesem Reich regiert Gott also allein durch das tröstende und helfende Wort des Evangeliums. Der Christ braucht keine Gesetze.

Hier ist also von zwei Reichen die Rede, nicht von zwei Be-Reichen. Und es ist auch nicht von zwei Reichen die Rede (wie bei Augustin), von denen das eine das Reich Gottes und das andere das Reich des Teufels sei.

Deshalb hat man statt Zwei-Reiche-Lehre besser Zwei-Regimenten-Lehre sagen wollen, um zum Ausdruck zu bringen, dass Gott in *beiden* Reichen herrscht – freilich in unterschiedlicher Weise. Im einen also mit Gesetz und Zwang zur äußeren Erhaltung von Recht und Frieden, im andern mit dem Evangelium, das nicht gezwungen werden darf und den inneren Menschen betrifft. Man müsste also besser von einer Ein-Regimentenlehre Gottes sprechen, die zwei *Regierweisen* umfasst, einmal mit dem Gesetz, einmal mit dem Evangelium.

Die wesentliche dreifache Folgerung dieser Lehre ist diese:

1. Es darf keine Vermischung dieser Regimente auf Erden geben. Sonst regiert, wie der Papst es tut, die Kirche mit weltlichen Mittel und zur Durchsetzung weltlicher Ziele. Oder umgekehrt, die weltliche Obrigkeit regiert mit vermeintlich geistlichen Mitteln zur Durchsetzung geistlicher Ziele. Aber eben das darf sie nicht, weil *Gott* der König über das Gewissen ist und nicht die weltliche Obrigkeit. Deshalb ist die Beschlagnahme der NT unter Herzog Georg auch schreiendes Unrecht, weil ein Übergriff.

2. Das ist von oben gedacht; jetzt denken wir von unten. Wir sagten mit Luther: Der Christ lebt in beiden Reichen, also unter beiden Regimenten. Wie das? Sagte Luther nicht, dass ein Christ dem Gesetz enthoben sei und keine Gesetze brauche, also auch keine Obrigkeit? Nun kommt Luthers Anthropologie ins Spiel. Denn der Christ in der Welt ist nicht einmal und aufs Ganze erlöst, sondern lebt in der Welt als Gerechter und Sünder zugleich (das berühmte *simul iustus et peccator*), also auch hier

gilt: ein Christ ist nicht halb gerecht und halb Sünder, sondern beides auf einmal. Und weil das so ist, lebt auch und gerade der Christ unter beiden Regimenten Gottes, einerseits unter Gottes Zwangsordnung des Gesetzes, das für äußeren Frieden sorgt und mir zeigt, dass ich eben nicht aus meinen Kräften heraus Gottes Gerechtigkeit erreiche, andererseits unter dem Regiment Gottes und fröhlichem Glaubensgehorsam. Das ist keine theoretische und einmalige Entscheidung, sondern ein lebenslanger Prozess der Unterscheidung. Wenn ich also mit dem Gesetz glaube, Evangelium verbreiten zu können, dann werde ich tyrannisch und übergriffig. Aber eben auch umgekehrt, wenn ich aus dem Evangelium ein gesetzlich verbindliche Ordnung mache, dann lande ich entweder beim Papsttum oder im Täuferreich von Münster oder bei Thomas Müntzer, also auch in der Tyrannei.

3. Damit ist der Fluchtpunkt von Luthers Überlegungen klar: Ich lebe zwar in der einen Welt Gottes, aber doch in zwei Welten und zwei Herrschaftsbezirken u. z. zugleich: Im Reich der Freiheit, die immer durch die Sünde angefochten bleibt, und im Reich der weltlichen Ordnung, der ich zugunsten Recht und Frieden unterworfen bin. Ich muss die Grenze zwischen beiden Reichen wahren, dass keine Vermischung auftritt. Und ich muss diese Grenze als Christ immer wieder überschreiten (nicht aufheben!), weil ich erkenne, dass beide Ordnungen gottgewollt sind.

Damit stellt sich die Frage, wie sich denn mein Christentum zur weltlichen Obrigkeit verhält.

d) christliches Handeln

Die Antwort ist erstaunlich einfach und konsequent. Christliche Ethik ist eine Ethik des Dienens. Der Idealchrist braucht die weltliche Obrigkeit nicht, aber andere, der Nächste braucht die weltliche Obrigkeit, dass er geschützt wird in seinem Frieden vor den Bösen. Aber weil diese Schutzordnung der Obrigkeit auf Gottes Willen beruht, darf und muss man mittun.

Also der Dienstcharakter des Glaubens dem Nächsten zugut wird zum Dienst an der weltlichen Obrigkeit und in der weltlichen Obrigkeit. Deshalb muss ein Christ auch schwören, ist legitim Richter, Soldat, ja Exekutor des weltlichen Rechts, aber nie um seinetwillen, sondern immer um des Nächsten willen, weil er im Reich Gottes lebt. Auch wenn es hier zunächst darum geht, Luther verstanden zu haben, wird uns manche Konsequenz auch bedrückend: Wir kennen die Zeilen:

*Nehmen sie den Leib, Gut, Ehr, Kind und Weib,
lass fahren dahin, sie haben kein Gewinn,
das Reich muss uns doch bleiben.*

Kein geringerer als Jochen Klepper, der in den Tod Getriebene, hat hier (vielleicht mit Luther) gegen Luther Stellung bezogen, wenn er sagt: Nehmen sie den Leib, ja, auch Ehr und Gut, ja, aber auch Kind und Weib? Nein! Die ganze Familie ist bekanntermaßen in den Tod gegangen.

Hätte Luther also das Nächstenrecht nicht doch ausdrücklicher gegen die weltliche Obrigkeit in Schutz nehmen müssen?!

Für Luther bedeutet freilich das erste „Recht“ des Christen im Reich der Welt Leiden und Rechtsverzicht. Ein unerhörter Anspruch, den Luther eben auch im Streit um das NT formuliert. Denn hier – beim Griff der Obrigkeit auf das Gewissen – ist Leiden angesagt, vielleicht Flucht, aber kein Widerstand mit Gewalt.

Zwei weitere Aspekte muss ich nennen: das Problem der gestuften Ethik und die Frage nach dem christlichen Fürsten.

Die christliche Ethik, mit der Luther sich auch in der Obrigkeitsschrift auseinandersetzt, ist eine sog. Stufenethik, die auf einer Unterscheidung von Vollkommenheiten beruht und noch bis vor kurzem staatskirchenrechtliche Konsequenzen in Bezug auf die Wehrpflicht von Angehörigen geistlicher Berufe hatte.

Dahinter steckte das Modell, dass Kleriker und Mönche nach den evangelischen Räten der Bergpredigt zu handeln hätten, um vollkommen zu sein. D. h. der geistliche Stand hat eine strengere Ethik, aber auch höhere Vollkommenheit als der weltliche. Luther hat dagegen heftig polemisiert, weil die Schrift eben unterschiedliche Ansprüche und daraus folgende Verdienstlichkeiten nicht kenne. Wir könnten also sagen: Die altgläubige Ethik seinerzeit unterschied den ethischen Anspruch Gottes nach Laien- oder Klerikerstand. Damit konnte sich eine Vorstellung von Kirche als unbefleckter Gemeinschaft erhalten, denn die schmutzige Aufrechterhaltung der äußeren Ordnung betraf ja die Laien. Die Laien nehmen also das Schwert in die Hand und töten, schwören usw. Die Kleriker müssen das nicht tun, wie sie eine höherwertige Ethik verfolgen.

Luther hat das grundsätzlich verworfen. Damit ahnen wir vielleicht das Revolutionäre an Luthers Anschauung: Entweder – so müsste Luther sagen – ist die Erfüllung des Gebotes Gottes auch zur Erlangung äußeren Friedens schmutzig, dann darf es niemand tun, oder es ist auch als Zwangsregelung heilsam und gottgewollt, dann müssen es alle tun. Ein besserer Gehorsam durch Rückzug aus der Welt ist nicht nur Heuchelei und Anmaßung, sondern selbst gegen den Willen Gottes. Es ist diese Anschauung Luthers, die in der evangelischen Kirche zu einer Verbürgerlichung des Pfarrerstandes führt. Pfarrer sind Bürger und Untertanen aus Christenpflicht. Sie nehmen keine Privilegien einer kirchlichen Jurisdiktion mehr in Anspruch, die im Falle eines Verbrechens vielleicht sogar zu einer Ungleichheit vor dem Gesetz führt, weil ein Priester nicht so hart (oder gar nicht) bestraft werden darf wie ein Bauer, Tagelöhner oder Bürger einer Stadt.

Und der christliche Fürst? Ich habe schon darauf hingewiesen, dass Luther zunächst nicht fragt: Wie kann ein Fürst Christ sein? Wenn er hierauf antworten würde, dann käme heraus so etwas wie ein Fürstenspiegel, wie wir sie seit der Antike, unter realpolitischen Vorstellungen dann bei Machiavelli oder unter wieder anderen Voraussetzungen in den (auch evangelischen) Fürstentestamenten oder bei Friedrich d. Gr. finden (und auch bei Luther gegen Ende seiner Obrigkeitsschrift).

Luther fragt andersherum, und das ist kein Zufall: Wie kann ein Christ Fürst sein? Was christliche Ethik ist, hat er dargelegt, Dienst am Nächsten auch in den weltlichen Belangen und Glaubenstreue in den geistlichen. Ein Fürst offenbart sich also nicht als Christ, indem er in die Kirche hineinregiert, und weiß sich sogleich darin als Christ, dass die Unterscheidung von Welt und Kirche wahr ist. Er bedrückt nicht die Gewissen der Gläubigen und tritt allenfalls vorübergehend kirchenordnend in Erscheinung. In der Theorie ist das klar, im Praktischen stecken hier ob des Fortgangs der Geschichte aber erhebliche Konflikte. Denn, um das Problem nur anzureißen, ohne es hier lösen zu können. Friedrich der Weise, der für Luther vorbildliche Fürst, folgte seinem Gewissen, als er Luther Schutz gewährte. Es war für ihn ein Gebot der Redlichkeit, seinen Wittenberger Professor nicht einfach nach Rom ausgeliefert zu wissen.

Aber handelte Herzog Georg, der Lutherfeind und dennoch auch höchst redliche Fürst und darin eine Ausnahmeerscheinung, nicht auch nach seinem Gewissen? Für Luther wäre die Sache klar gewesen. Wer das Evangelium im buchstäblichen Sinne den Menschen aus der Hand reißt, dessen Gewissen kann nicht gut sein. Steht hier Gewissen gegen Gewissen?!

Zusammenfassend kann man sagen: Luther geht es um ein Handeln in Getrostheit des Gewissens, es geht darum, die Gewissen fest zu machen (*conscientias stabilire*¹); deshalb unterscheidet er zwei Reiche und Regimente Gottes, denen ein Christ zu dienen hat. Handeln in der Welt ist nicht böse oder ethisch minderwertig, aber eben zu unterscheiden von der Verkündigung, um Übergriffe zu vermeiden. Politisches Engagement im Sinne des Rechtsfriedens in der Welt, auch unter Androhung und Ausübung von Gewalt ist ebenso nötig wie christliches Engagement im Sinne des Leidens von Unrecht für sich selbst. Der Berührungspunkt beider Reiche ist das Eintreten für den andern, der Dienst am Nächsten. Aus heutiger Sicht entstehen an der Grenze aber auch Grauzonen und Probleme. Nur ein paar konnten wir andeuten. Das Hauptproblem soll aber doch skizziert werden.

3. „Zwei-Reiche“ oder die eine Herrschaft Jesu Christi?

*Jesus Christus herrscht als König,
alles wird ihm untertänig,
alles legt ihm Gott zu Fuß.
Alle Zunge soll bekennen,
Jesus sei der Herr zu nennen,
dem man Ehre geben muss* (EG 123).

Das ist der eschatologische Horizont, der in diesem Lied aus dem 18. Jahrhundert beschrieben wird, d. h. eine Perspektive vom Ende der Geschichte her. Am Ende wird Gott selbst alles zum Guten wenden und wird sein alles in allem, um mit Paulus zu reden. Doch dieses Reich ist ja kein Reich am St. Nimmerleinstag, sondern hat in Christus schon begonnen. Deshalb kann schon jetzt Gottes Reich Gestalt gewinnen in der Welt.

Doch wie soll das geschehen? Die Reformationen nach Luther, insbesondere die im Umkreis Calvins hat Luther vorgeworfen, dass er theologisch und ethisch nicht konsequent genug gewesen sei, was die Prägekraft des Evangeliums für die Weltgestaltung betrifft, bspw. in der Durchsetzung des Bilderverbots. Luther hat bekanntermaßen sich klar dagegen ausgesprochen, mit dem Evangelium Politik machen zu wollen.

Modern gesprochen heißt das: Die einen sagen, das Evangelium ist politisch. Wir wollen die Welt nach dem Evangelium formen. Der direkte Lebensbezug des Glaubens muss sichtbar werden. Denn Christus herrscht in allen Lebensbereichen und nicht am Sonntagmorgen in der Kirche. Das wäre, sehr holzschnittartig die Position, die man calvinistisch nennen könnte.

Die andern sagen: Christus hat gesagt, mein Reich ist nicht von dieser Welt. Reich Gottes und Welt müssen unterschieden werden; die Welt hat eigene Gesetze. Wenn wir diese missachten, werden wir gesetzlich und richten eine neue ethische Tyrannei auf und das ist moralistisch und gesetzlich. Das ist ebenfalls sehr grob gezeichnet und könnte man als lutherische Position verstehen.

¹ Vgl. WA 18, 749, 21

Wohl gemerkt, eine Unterscheidung und eine Zuordnung von Reich Gottes und Welt kennen beide Systeme, aber sie sprechen aus zwei verschiedenen Perspektiven und sind beide für Fehlentwicklungen empfänglich.

Im Genf Calvins wären wir alle wohl nicht glücklich gewesen, obwohl (Luther hätte gesagt: *weil*) dort alles nach dem Evangelium geregelt sein sollte. Und Luther hätte hinzugefügt: Ihr habt aus dem Evangelium ein Gesetz gemacht.

Umgekehrt – und nun bin ich wieder bei der Problemskizze des Anfangs – wirft man dem deutschen Luthertum vor, es habe nicht nur den unpolitischen Deutschen verschuldet, sondern aus der Unterscheidung Luthers eine Trennung gemacht. Trennung in dem Sinne, dass nicht mehr nur die Weltlichkeit der Welt zugestanden wurde, sondern der Welt eigene Gesetze eingeräumt wurden, die zwar als nicht-christlich erkannt, aber als dem und im Staate legitim angesehen wurden. Diese dem Neuluthertum der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts entspringende Theologie konnte also Nächstenliebe hochhalten und gleichzeitig Kritik am Staat wegen der Entrechtung der Juden zurückweisen. Oder auch 1914 einen Annexionskrieg befürworten, weil Deutschland im Kampf der Völker nun mal legitim einen Platz an der Sonne benötige.

Kein geringerer als der Theologe Karl Barth hat letztlich Luthers Theologie für diese Kriegstheologie verantwortlich gemacht, die in verhängnisvoller Weise Reich Gottes und Reich der Welt trenne. Deshalb hat er Luthers Zwei-Reiche-Lehre die Lehre von der Königsherrschaft Christi entgegengestellt. Er sagte Luthers Modell ist abbildbar in einer Ellipse mit zwei Brennpunkten, nämlich Kirche und Welt. Und das ist falsch, denn wenn Jesus Christus als König herrscht, dann nicht hier oder da, und hier oder da nicht, sondern über die ganze Welt.

Man müsse also – auch Barth kennt also eine Unterscheidung – von zwei konzentrischen Kreisen ausgehen. Der große Kreis ist die Welt, in der die Kirche als kleinerer Kreis den großen Kreis immer wieder an Gottes Gebot „erinnert“. Sprechend ist Barths Schrift: „Christengemeinde und Bürgergemeinde“, in der er diese Gedanken entfaltet hat. Um die einzelnen Gedanken zu entfalten fehlt uns die Zeit. Wir sollten die unterschiedlichen Systeme nur kennen und spüren dabei vielleicht, dass eine eher „linke“ Option sich auf Barth berief, eine eher konservative politische Option auf Luther. Die linke Option konnte mit dem Evangelium quasi die Revolution befürworten; die konservative sprach von einer Vergesetzlichung der Bergpredigt und von unerträglichem Moralismus. Für die Sozialethik nach 1968 hat das eine große Rolle gespielt, auch für die Politik des ÖRK, der viele politisch und auch theologisch nicht folgen wollten.

Freilich gab es auch „linke“ Lutheraner, und vor allem gab es Theologen der Vermittlung, die politisch „links“ votierten und sich gleichwohl auf Luther beriefen. Die Fronten waren teils hart und berührten auch die Ost-West-Beziehungen hinsichtlich des Vorwurfs der Staatshörigkeit des westdeutschen Protestantismus, später aber auch hinsichtlich der Programmatik einer „Kirche im Sozialismus“.

Was gilt denn nun? Die Frage lässt sich nicht abschließend beantworten. Aber das heißt nicht, dass wir vor der Frage kapitulieren, denn die Zeiten haben sich geändert und im Blick auf die vielen Nichtchristen und Andersgläubige in der Gesellschaft ist wenig strittig, dass eine Soziallehre im Sinne Luthers vielleicht toleranter auftreten kann als eine unduldsame reformierte Theologie. Heute haben sich die Fronten weitgehend abgeschliffen, die theologisch-naturrechtliche Begründung von Herrschaft ist transformiert zur Frage nach Schutz und Bedrohung von Menschenrechten durch den modernen Staat.

So bleibt uns zunächst nur die Nachdenklichkeit. Christentum als Diener der Staatsmacht geht nicht mehr, aber auch nicht Staatsmacht als Dienerin der Kirche. Und dass sich mit dem Evangelium keine unmittelbare Politik machen lässt scheint mir plausibel. Die Kirche ist nicht die bessere Welt, nach der sich alles zu richten hätte. Das wäre sowohl eine Überforderung wie auch eine Anmaßung. Zugleich gilt: Es gibt keinen rechtsfreien Raum für die Kirche, aber auch keinen evangeliumsfreien Raum für die Welt. Es gibt also keinen Herrschaftsanspruch der Kirche in der Welt oder im Gemeinwesen, sondern es geht um das Geltendmachen christlicher Werte in der Politik durch mich als Staatsbürger/in und zugleich getrost im Evangelium der Kirche.

Zu guter Letzt: Immer, wenn es um diese Frage der Zuordnung von Glaube und Welt, Kirche und Staat, Reich Gottes und Welt geht, berufe ich mich auf ein Zitat meines Geschichtslehrers: Das Grundgesetz ist entstanden aus Angst vor dem Staat und aus Sorge um den Staat.

Mit Luther könnten wir hinzufügen: Die Reformation ist entstanden aus Sorge um die Kirche und aus Angst vor der Kirche. Aus der Sorge um das Evangelium in der Welt und in Angst vor einer ethischen und klerikalen Tyrannei. Deshalb ist das Evangelium keine Politik und doch eminent politisch durch die Prägekraft des Glaubens. Die Politia ist nicht die Ekklesia, aber die Ekklesia dient der Politia – in Solidarität und Kritik unter den Bedingungen demokratischer Herrschaft.